Aufgrund § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Ried folgende

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ried

vom 01.01.2025

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Ried". Der Verband besteht nachweislich seit dem Jahre 1907.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Ried, Gemeinde Kochel am See, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Boden
 - verbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert mit Gesetz vom 15.5.2002 (GVBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband ist gem. § 1 Abs. 1 des WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung sowie speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugsordnung und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die Beitragsund Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung.

1. Abschnitt Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu verteilen, sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Unternehmen des Verbandes).

§ 3 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Turbine, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Hydranten).
- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Von diesem Verzeichnis wird bei der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung aufbewahrt.

§ 4 Änderung des Unternehmens

Änderungen und Ergänzungen der Pläne und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 52 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst die Grenzen gemäß Einzeichnung im Katasterplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Von jedem Plan wird bei der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB und den Verbandsvorsteher benötigten Stücke werden von diesen aufbewahrt.

2. Abschnitt Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern

§ 6 Verbandsmitglieder und Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 21 Absatz 2 und 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung).
- (3) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

8 / Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke zum Durchleiten von Wasser und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstücks dem duldenden Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, hat der Verband Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Verbandsvorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welcher Weise und in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Maßnahmen dazu durch den Verband ergriffen und welche

Entschädigung hierfür als Ausgleich gewährt werden. Werden Sicherungen gegen die vom Verband drohenden Gefahren und Nachteile (z.B. Grunddienstbarkeiten) getroffen, sind die Kosten hierfür vom Verbandsmitglied zu tragen.

- (3) Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann das duldende Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides Rechtsmittel einlegen. Über die Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im Übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.
- (4) Der Eigentümer eines gemäß den Absätzen 1 und 2 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitungen und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der Verband zu tragen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Beiträge (Gebühren) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes festgelegt.
- (2) Den einmalig zu entrichtenden Beitrag erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes, soweit der daraus entstehende Finanzbedarf nicht durch Darlehen, Zuschüsse oder Sonderbeiträge abgedeckt ist. Die laufenden Gebühren erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, der Verbandsverwaltung und den Kapitaldienst.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Beiträge und Gebühren der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen; bei Wohnungs- und Teileigentum ruht sie auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband persönlich weiter für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Gebühren. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.
- (3) Die Auskunftspflicht i. S. von Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 10 Auskunftsrecht

Der Verband ist verpflichtet, jedem Verbandsmitglied, das von einem Verwaltungsakt des Verbandes direkt betroffen ist, auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die für die Beurteilung des Verwaltungsaktes erheblich sind.

§ 11 Aufklärungspflicht

Bei Veräußerung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks hat der Verkäufer den Eigentumsnachfolger über die (dingliche) Mitgliedschaft des Grundstücks beim Verband und die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufzuklären.

§ 12 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die Bestimmungen der Verbandssatzung und -ordnungen zu befolgen. Sie haben die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und den Satzungen bzw. Ordnungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Weitergehende Anordnungsbefugnisse zum Schutz des Verbandsunternehmens werden durch den Gesetzgeber oder durch Rechtsetzungsakte der Aufsichtsbehörde geregelt.

§ 13 Zwangsmittel und Ordnungsgewalt

- (1) Anordnungen des Verbandes, die auf den Bestimmungen der Verbandssatzung oder der Wasserbezugsordnung beruhen, können mit Zwangsgeld versehen werden.
- (2) Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungs-bescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so kann ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die auf den Verbandssatzungen und –ordnungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).
- (4) Säumniszuschläge fallen an den Verband.

§ 14 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.
- (2) Bescheide des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt Verfassung und Verwaltung

§ 15 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorstand

A. Die Verbandsversammlung

§ 16 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitgliedern.

§ 17 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt, wie der Verband verwaltet wird. Die Verbandsversammlung berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung oder Übertragung von Aufgaben des Verbandes;
 - e) Beschlussfassung über Neuerlass, Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung;
 - f) Beschlussfassung über Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans:
 - h) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
 - i) Genehmigung der Jahresrechnung;

 - j) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;k) Festlegung der Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan;
 - I) Beschlussfassung über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
 - m) Beschlussfassung bzw. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 - n) Erlass von Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens, der Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung;

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände sowie einen Hinweis zur Einreichungsfrist für Beschlussanträge (§ 21) enthalten.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe es verlangt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB ein; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Versammlungen des Verbandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden.

§ 20 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 21 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verband zur Behandlung

- desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Landung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Zahl der Anschlussrechte (Zahl der angeschlossenen Grundstücke). Für jedes Anschlussrecht steht eine Stimme zu; jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als ein Zehntel aller anwesenden Stimmen zu. Grundlage für das Stimmenverhältnis ist das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Anträge von Verbandsmitgliedern, die in der Versammlung beschlussmäßig behandelt werden sollen, müssen mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin beim Verbandsvorsteher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können unabhängig von einer Einreichungsfrist beschlussmäßig behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Verbandsversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; die Abstimmung ist geheim, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (7) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes oder die Übertragung oder Änderung von Verbandsaufgaben ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstückseigentümer und eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit hierüber beschlossen werden, wenn wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand geladen wurde. Absatz 1 findet auf den Fall der Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes keine Anwendung.

B. Der Verbandsvorstand

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und weiteren drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzern). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.
- (2) Der Verbandsvorstand wird durch die Verbandsversammlung gem. § 21 dieser Satzung gewählt. Als Mitglieder des Verbandsvorstandes können nur Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewählt werden.

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Das Amt des Verbandsvorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; erhält nur der Verbandsvorsteher eine Entschädigung, entscheidet der Vorstand; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei der jeweiligen Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Insoweit Vorstandsmitglieder in besonderem Maße laufend Tätigkeiten nach § 30 Absatz 3 (Verwaltung) dieser Satzung übernehmen, erhalten sie eine Vergütung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (4) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern regelt das Wasserverbandsgesetz.

§ 24 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Verbandsvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
 - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Entschädigung des Vorstehers;
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von € 12.500.-- oder mehr enthalten;
 - e) die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
 - f) Beschlüsse über die Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen gem. § 7;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 - h) Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln;
 - i) Entscheidung über Bestellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes;
 - j) Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 25 Einberufung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

- (2) Der Verbandsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn es Zweidrittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 26 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 27 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Verbandsvorstand wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselben Beratungsgegenstände form- und fristgerecht einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Verbandsvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 28 Wahl des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gemäß § 21 dieser Satzung gewählt.

§ 29 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorstand zuständig sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören insbesondere
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand,
 - c) die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 - d) die unmittelbare Aufsicht über die Verbands-Anlagen, die Verbands-Arbeiten und die Dienstkräfte des Verbandes,
 - e) die Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes,
 - f) die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 - g) die Entscheidung über Verpflichtungen für den Verband bis zu € 12.500.--
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als € 2.000.—mit sich bringen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher unbeschadet des § 17 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 24 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Verbandsvorstandes übertragen werden.

§ 30 Amtshandlungen des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, der Verbandssatzung und –ordnungen dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu treffen. Über Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Aufgaben des Verbandsvorstehers können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes im Einzelfall oder allgemein anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Der Verbandsvorsteher kann Verwaltungsangelegenheiten und einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Verbandes übertragen.

C. Verwaltung

§ 31 Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsteher nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

Der Verbandsvorstand bestellt einen Geschäftsstellenleiter. Der Verbandsvorstand kann durch gesonderten Beschluss eigene Zuständigkeiten nach § 22 dieser Satzung auf den Geschäftsstellenleiter übertragen.

Der Verbandsvorstand hat nach Bedarf Verwaltungskräfte für die Geschäftsstelle und fachlich geeignetes Personal in ausreichender Anzahl für die Durchführung des Verbandsunternehmens einzustellen.

Die Durchführung der Kassen- und Bankgeschäfte geschieht unter der Aufsicht des als Kassier gewählten Vorstandsmitglieds.

§ 32 Übertragung von Verbandstätigkeiten

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachlich geeigneter Personen oder Institutionen bedienen. Er kann insbesondere eigene Teilaufgaben im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zugelassenen Sachverständigen übertragen.

Der Verband kann sein Rechnungswesen geeigneten Fachkräften außerhalb des Verbandes übertragen. Die entsprechenden Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes bleiben davon unberührt.

§ 33 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Bediensteten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von Verbandstätigkeiten ist Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der den Verband betreffenden Sachverhalte in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

4. Abschnitt Satzungsänderung

§ 34 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Änderung der Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (§ 58 Absatz 2 Satz 2 WVG).

5. Abschnitt Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 35 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 36 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Haushaltsjahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt. Der durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge und Gebühren der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 37 Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Verbandsvorsteher kann für den Verband Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlassen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 38 Aufnahme von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen durch Kredite zu decken.
- (2) Zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von über € 100.000.— bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 39 Tilgung von Krediten

- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge im Tilgungsplan aufzunehmen und im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 40 Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zu der im Haushaltsplan von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.

§ 41 Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das WVG oder der Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands ergänzend anzuwenden sind.

§ 42 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im folgenden Haushaltsjahr mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle der Aufsichtsbehörde. Die Prüfung kann auch einem vereidigten Wirtschaftsprüfer übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, zu prüfen
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung des Wasserverbandes und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 43 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Prüfstelle sowie den Bericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstands.

Verbandsschau

§ 44 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt zwei Verbandsmitglieder als Schaubeauftragte. Der Verbandsvorstand legt Ort und Zeit der Verbandsschau fest, lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsschau ein und bestimmt den Leiter der Verbandsschau.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Leiter der Verbandsschau hat eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau zu fertigen.

§ 45 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Schaubeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher lässt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

7. Abschnitt Aufsicht

§ 46 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB. beratend zur Seite. Es hält mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Verbandsvorsteher. In hygienischen Angelegenheiten stehen dem Verband die Gesundheitsbehörden zur Verfügung.

§ 47 Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - 1. von Beschlüssen zur Änderung der Satzung (§ 34)
 - 2. von Beschlüssen zur Änderung oder Übertragung von Verbandsaufgaben (§ 2),
 - 3. eines Beschlusses zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 48 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 - d) zur Aufnahme von außerplanmäßigen Krediten (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite)
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 - f) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Verbandsvorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 - g) zur Bestellung von Sicherheiten;
 - h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
 - i) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes;
 - j) zur Vereinbarung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen (§ 23).
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 49 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Verbands-versammlungen einzuladen (§ 18 Absatz 4).
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Protokolls der Verbandsversammlungen. Insbesondere ist der Aufsichtsbehörde das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen und sind die Haushaltspläne samt Nachträgen mitzuteilen.
- (4) Der Aufsichtsbehörde ist der jährliche Prüfungsbericht zur Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

8. Abschnitt Auflösung und Überführung des Verbandes

§ 50 Auflösungsbeschluss

- (1) Über die Auflösung und Überführung des Verbandes beschließt die Verbands-versammlung gemäß § 21 Absatz 7 der Satzung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 47 Absatz 1 Nr. 3).
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich auf.

§ 51 Abwicklung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband und die Satzung gelten bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Nach der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorsteher oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufene Liquidator die Geschäfte ab. Der Liquidator tritt in die Befugnisse des Verbandsvorstandes ein und ist gegenüber der Verbandsversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorsteher bzw. Liquidator teilt die Auflösung des Verbandes den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie ebenfalls zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Er beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um und befriedigt die Gläubiger.
- (4) Ergibt sich bei der Endabrechnung des Vorstandes bzw. Liquidators ein Aktivbetrag, so beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 21 Absätze 1 bis 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Verbands-vermögens. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vermögensüberschuss darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntgabe der Auflösung dem endgültigen Bestimmungszweck zugeführt werden.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 52 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Ordnungen und deren Änderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen öffentlich bekannt gemacht. Der jeweilige Rechtsetzungsakt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (2) Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen (§ 5 Absatz 1), bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunden eingesehen werden kann.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserverbandes Ried vom 01.01.1996 außer Kraft.

Ried, den 28.11.2024 Verbandsvorsteher Georg Sindlhauser